

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes Eislingen-Ottenbach-Salach

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 13 Abs. 6 GKZ und § 19 der Gemeindeordnung sowie § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung, hat die Verbandsversammlung am 25. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Einheitssätzen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls ein Tagegeld von 30 Euro für jeden Sitzungstag.

§ 2 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes von Eislingen-Ottenbach-Salach erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.